

## Bundesanzeiger

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Ecolutions GmbH & Co. KGaA Frankfurt am Main	Gesellschafts- bekanntmachungen	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung	30.10.2013

---



**ecolutions GmbH & Co. KGaA**

**Frankfurt am Main**

**WKN A0N3RQ – ISIN DE000A0N3RQ3  
WKN A0XYM4 – ISIN DE000A0XYM45**

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2011**

**am Freitag, den 6. Dezember 2013 um 11:00 Uhr**

**im Hotel Darmstädter Hof,  
An der Walkmühle 1, 60437 Frankfurt am Main – Nieder-Eschbach**

Sehr geehrte Kommanditaktionärinnen und Kommanditaktionäre,

wir laden Sie hiermit zur ordentlichen Hauptversammlung 2011 ein, die am Freitag, den 6. Dezember 2013 um 11:00 Uhr im Hotel Darmstädter Hof, An der Walkmühle 1, 60437 Frankfurt am Main – Nieder-Eschbach, stattfindet.

### **Tagesordnung**

- 1. Vorlage des gebilligten Jahresabschlusses und des nicht gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 am 16. Mai 2013 dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2013 den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht des Abschlussprüfers geprüft, keine Einwendungen erhoben und die Billigung beschlossen.

Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) beschließt gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des gebilligten Jahresabschlusses. Daher soll unter Tagesordnungspunkt 2 über die Feststellung des Jahresabschlusses Beschluss gefasst werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011 am 14. Juni 2013 dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Aufsichtsrat hat am Freitag, den 19. Juli 2013 über die Billigung Beschluss gefasst und den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 nicht gebilligt.

Hat der Aufsichtsrat eines Mutterunternehmens den Konzernabschluss nicht gebilligt, so entscheidet gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 AktG die Hauptversammlung über die Billigung. Daher soll unter Tagesordnungspunkt 3 über die Billigung des Konzernabschlusses Beschluss gefasst werden.

## **2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 festzustellen.

## **3. Beschlussfassung über die Billigung des Konzernabschlusses**

Die persönlich haftende Gesellschafterin schlägt vor, den vorgelegten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 zu billigen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den vorgelegten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 nicht zu billigen.

## **4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Die persönlich haftende Gesellschafterin schlägt vor, die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 der persönlich haftenden Gesellschafterin ecolutions Management GmbH zu vertagen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin ecolutions Management GmbH für das Geschäftsjahr 2011 nicht zu erteilen.

## **5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats keine Entlastung zu erteilen.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

Moog Partnerschaftsgesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Darmstadt

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der ecolutions GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

## **7. Beschlussfassung über die Änderung von § 13 der Satzung (Tätigkeits- und Haftungsvergütung)**

Die von der Gesellschaft an die persönlich haftende Gesellschafterin zu zahlende Tätigkeits- und Haftungsvergütung für die Geschäftsführungstätigkeit und Übernahme der Haftung (Management Fee) soll auf eine feste Vergütung umgestellt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) § 13 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt ohne Nummerierung des Absatzes neu gefasst:

*„Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme der Haftung eine Tätigkeits- und Haftungsvergütung in Höhe von EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro), die jährlich im Voraus zu zahlen und am ersten Bankarbeitstag des jeweiligen Kalenderjahres fällig ist.“*

- b) § 13 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

## 8. **Beschlussfassung über die Änderung von § 28 der Satzung (Jahresabschluss)**

Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, von den großenabhangigen Erleichterungen für Kapitalgesellschaften bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts Gebrauch machen zu können. Dafür sollen die Regelungen der Satzung über den Jahresabschluss geändert werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) § 28 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„§ 28 Jahresabschluss*

*(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und – soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Hauptversammlung beschlossen wurde – dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Entsprechendes gilt für einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht, soweit ihre Aufstellung gesetzlich vorgeschrieben ist.*

*(2) Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und – soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben oder von der Hauptversammlung beschlossen wurde – dabei zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat die persönlich haftende Gesellschafterin die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.*

*(3) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.“*

## 9. **Beschlussfassung über die Aufhebung von Hauptversammlungsbeschlüssen und die Rücknahme der Entzugsklage**

Am 10. September 2012 haben Kommanditaktionäre der ecolutions GmbH & Co. KGaA trotz Absage durch die ecolutions Management GmbH eine Hauptversammlung abgehalten und unter TOP 7 einen Beschluss über den Entzug des Vertrauens der persönlich haftenden Gesellschafterin und unter TOP 8 einen Beschluss über den Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund gefasst. Der Aufsichtsrat hat daraufhin namens der ecolutions GmbH & Co. KGaA und namens der Gesamtheit der Kommanditaktionäre der ecolutions GmbH & Co. KGaA gegen die ecolutions Management GmbH eine Klage auf Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erhoben. Mit Urteil vom 23. April 2013 (AZ. 3-05 O 120/12) hat das Landgericht Frankfurt am Main der Klage stattgegeben. Die ecolutions Management GmbH hat gegen dieses Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main eingelegt. Dieses Verfahren, das dort unter dem Aktenzeichen 5 U 90/13 geführt wird, befindet sich im schriftlichen Vorverfahren. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde für den 18. Februar 2014 anberaumt.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 22. Juli 2013 hat unter TOP 4 einen Beschluss über den Entzug des Vertrauens der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund und unter TOP 5 einen Beschluss über den Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin aus wichtigem Grund gefasst. Gegen diese Beschlüsse haben die persönlich haftende Gesellschafterin, die Altira AG und die Impera Total Return AG Anfechtungsklage vor dem Landgericht Frankfurt am Main erhoben. Das Verfahren, das dort unter dem Aktenzeichen 3-05-O 186/13 geführt wird, befindet sich im schriftlichen Vorverfahren. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde für den 17. Dezember 2013 anberaumt.

Die Gesellschafterin der ecolutions Management GmbH und der Aufsichtsrat der ecolutions GmbH & Co. KGaA befinden sich in fortgeschrittenen Verhandlungen über den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der ecolutions Management GmbH durch die ecolutions GmbH & Co. KGaA. Vor diesem Hintergrund schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, Folgendes zu beschließen:

- a) Die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. September 2012 zu TOP 7 und TOP 8 und die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juli 2013 zu TOP 4 und TOP 5 werden aufgehoben.
- b) Der Aufsichtsrat wird angewiesen, die Klage der ecolutions GmbH & Co. KGaA gegen die ecolutions Management GmbH auf Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, die derzeit vor dem OLG Frankfurt am Main rechtshängig ist (Az - 5 U 90/13 -) kostenpflichtig für die ecolutions GmbH & Co. KGaA zurückzunehmen.

Der Aufsichtsrat wird angewiesen, den Beschluss gemäß Buchstabe b) nur dann durchzuführen, wenn die Beschlüsse unter Buchstabe a) gefasst und nicht angefochten wurden oder eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen diese Beschlüsse rechtskräftig abgewiesen wurde und des Weiteren die ecolutions GmbH & Co. KGaA einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der ecolutions Management GmbH abgeschlossen hat.

## 10. **Beschlussfassung über die Aufhebung eines Prüfungsauftrages zur Sonderprüfung der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß § 142 Abs. 1**

## **AktG und Bestellung der Moog Partnerschaftsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sonderprüfer**

Unter TOP 5 wurde auf der Hauptversammlung am 10. September 2012 eine Sonderprüfung beschlossen. Gegen diesen Beschluss haben die persönlich haftende Gesellschafterin und die Impera Total Return AG Anfechtungsklage erhoben. Das Landgericht Frankfurt am Main hat die Anfechtungsklage mit Urteil vom 12. März 2013 (Az 3-05 O 114/12) abgewiesen. Die Kläger haben gegen dieses Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main eingelegt. Das Verfahren, das dort unter dem Aktenzeichen 5 U 65/13 geführt wird, befindet sich im schriftlichen Vorverfahren. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde für den 18. Februar 2014 anberaumt.

Aufgrund der Anfechtungsklage ist strittig, ob die Sonderprüfung durchzuführen ist. Die ecolutions Management GmbH hat grundsätzlich ein Interesse an einer Sonderprüfung. Der auf der Hauptversammlung vom 10. September 2012 unter TOP 5 gefasste Beschluss ist nach Auffassung von PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft so weitreichend formuliert worden, dass die Sonderprüfung einen für die ecolutions GmbH & Co. KGaA verträglichen Kostenrahmen sprengt. Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft hat als Sonderprüfer in diesem Zusammenhang bislang schon Forderungen von über einer Million Euro geltend gemacht, ohne dass ein Ende der Sonderprüfung absehbar wäre.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, in die Sonderprüfung den Grundsatz der Wesentlichkeit einzubringen, indem sich die Sonderprüfung auf Solarprojekte in Europa beziehen soll und nicht auf Carbon-Projekte, mit Ausnahme des chinesischen Projektes Loudi in Asien. Unter Projektinvestitionen sind Investments oder Darlehen zu verstehen. Ferner soll der Sonderprüfer gewechselt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 10. September 2012 zu TOP 5 wird vorsorglich aufgehoben.
- b) Die Moog Partnerschaftsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Darmstadt wird zum Sonderprüfer gemäß § 142 Abs. 1 AktG bestellt.
- c) Der Sonderprüfer soll folgende Frage untersuchen :

Erfolgten die Projektinvestitionen (also die Investments oder Darlehen) der ecolutions GmbH & Co. KGaA und ihrer Tochtergesellschaften im Bereich Solar in Europa seit 2010 und im Carbon-Projekt Loudi in Asien ordnungs- und pflichtgemäß und ist der ecolutions GmbH & Co. KGaA und ihren Tochtergesellschaften in Fällen nicht ordnungsgemäß oder pflichtgemäßem Verhaltens hieraus ein Schaden entstanden oder ist ein solcher Schaden hinreichend wahrscheinlich?

11. **Bestellung der Moog Partnerschaftsgesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Darmstadt, zum Sonderprüfer gemäß § 142  
Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Geschäftsbeziehungen mit der Silvia Quandt  
& Cie. AG und deren Tochtergesellschaften (gemeinsam auch "Silvia Quandt  
Gruppe") und der Angermayer Brumm & Lange Unternehmensgruppe GmbH  
und deren Tochtergesellschaften (gemeinsam auch "ABL Gruppe") sowie den**

**Gesellschaftern der Angermayer Brumm & Lange Unternehmensgruppe GmbH  
(gemeinsam auch "ABL-Gesellschafter") seit 2009**

Unter TOP 6 wurde auf der Hauptversammlung am 10. September 2012 eine weitere Sonderprüfung beschlossen. Gegen diesen Beschluss haben die persönlich haftende Gesellschafterin und die Impera Total Return AG ebenfalls Anfechtungsklage erhoben. Das Landgericht Frankfurt am Main hat die Anfechtungsklage mit Urteil vom 12. März 2013 (Az 3-05 O 114/12) abgewiesen. Die Kläger haben gegen dieses Urteil Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main eingelegt. Das Verfahren, das dort unter dem Aktenzeichen 5 U 65/13 geführt wird, befindet sich im schriftlichen Vorverfahren. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde für den 18. Februar 2014 anberaumt.

Aufgrund der Anfechtungsklage ist strittig, ob die Sonderprüfung durchzuführen ist.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den unter TOP 6 auf der Hauptversammlung vom 10. September 2012 gefassten Beschluss unter Austausch des Sonderprüfers erneut zu fassen und daher folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 10. September 2012 zu TOP 6 wird vorsorglich aufgehoben.

Die Moog Partnerschaftsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Darmstadt, wird zum Sonderprüfer gemäß § 142 Abs. 1 AktG bestellt zur Überprüfung der Geschäftsbeziehungen mit der Silvia Quandt & Cie. AG und deren Tochtergesellschaften (gemeinsam auch "Silvia Quandt Gruppe") und der Angermayer Brumm & Lange Unternehmensgruppe GmbH und deren Tochtergesellschaften (gemeinsam auch "ABL Gruppe") sowie den Gesellschaftern der Angermayer Brumm & Lange Unternehmensgruppe GmbH (gemeinsam auch "ABL-Gesellschafter") seit 2009.

Der Sonderprüfer soll insbesondere folgende Fragen untersuchen:

- a) Bedurften die Verträge mit der Silvia Quandt & Cie. AG und deren Tochtergesellschaften vor dem Hintergrund der Beteiligung von Andreas Lange an der Silvia Quandt & Cie. AG zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat von ecolutions? Sofern dem so ist: Wurden die erforderlichen Zustimmungen in jedem Fall ordnungsgemäß erteilt? Wenn dem nicht so ist: Bestehen Ansprüche auf Erstattung der Vergütungen, welche unter den entsprechenden nicht ordnungsgemäß genehmigten Verträgen geleistet wurden?
- b) Waren die seit 2009 geleisteten Vergütungen an Gesellschaften der Silvia Quandt Gruppe und/oder der ABL Gruppe und/oder der ABL-Gesellschafter angemessen und marktüblich?
- c) Bestehen Schadens- und/oder sonstige Erstattungsansprüche im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen und den Vertragsbeziehungen mit der Silvia Quandt Gruppe und/oder der ABL Gruppe und/oder den ABL-Gesellschaftern, insbesondere gegen die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Vertreter sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats?

**Adressen für die Anmeldung, Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldungen zur Hauptversammlung und den Nachweis des Anteilsbesitzes an:

ecolutions GmbH & Co. KGaA  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim  
Telefax: +49 (0) 621-71 77 213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

ecolutions GmbH & Co. KGaA  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim  
Telefax: +49 (0) 621-71 77 213  
E-Mail: gegenantraege@pr-im-turm.de

### **Stimmrechtsvertretung**

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen. Bevollmächtigte haben sich durch Vorlage einer Vollmacht in Textform auszuweisen; ausgenommen davon sind Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und die übrigen in § 135 AktG genannten Bevollmächtigten, für die die gesetzlichen Regelungen gem. § 135 AktG gelten.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich entsprechend ihren Weisungen auch durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Dieser übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Nähere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters und zur Weisungserteilung erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte, die Sie zuvor über Ihre Depotbank anfordern müssen. Vollmacht und Weisungen müssen spätestens am 5. Dezember 2013, 24.00 Uhr, unter der folgenden Adresse zugegangen sein:

ecolutions GmbH & Co. KGaA  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim  
Telefax: +49 (0) 621-71 77 213  
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Daneben wird zusätzlich für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen müssen, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung mittels des auf der Stimmkarte vorhandenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters ist ein frist- und formgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

### **Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts**

Nach dem Gesetz sind nicht börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie oben genannter Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also bis zum 29. November 2013, 24:00 Uhr, zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteil zu erbringen und hat sich auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung, also auf 15. November 2013, 00:00 Uhr zu beziehen.

Die weiteren Einzelheiten können Kommanditaktionäre der Satzung der Gesellschaft entnehmen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.ecolutions.de](http://www.ecolutions.de) verfügbar ist.

**Frankfurt am Main, im Oktober 2013**

**ecolutions GmbH & Co. KGaA**

***ecolutions Management GmbH  
als persönlich haftende Gesellschafterin***

***Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:***

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte PR IM TURM HV-Service AG, z. Hd. Frau Krämer, Römerstraße 72–74, 68259 Mannheim, Fax 0621 / 70 99 07.

---